

Wenn die Wichtigkeit der collidirenden Unternehmungen in volkswirthschaftlicher Beziehung gleich ist, so hat der älter Berechtigte das Vorrecht.

Das Alter ist, wenn Erzbergbau mit anderem Bergbaue collidirt, für beiderlei Bergbau vom Beginne des Werksbetriebs an zu rechnen.

Trifft die angeordnete Betriebsbeschränkung den älter Berechtigten, so ist diesem vollständige Entschädigung dafür zu leisten; der jünger Berechtigte dagegen hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Rücksichtlich der Entschädigung gelten die Bestimmungen § 118.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem anderen Theile auf Verlangen die in des letzteren Berechtigung begriffenen Mineralien, die er bei seinem Betriebe gewinnt, nach den Bestimmungen in Abs. 4 und 5, § 118 zu überlassen.

Wird von der Collision eine nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallende Gewinnung von Mineralien betroffen, so ist ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen, jedoch unter Anwendung der Vorschrift § 134 und beziehentlich § 135, zu verfahren.

§ 120.

Beschädigung anderer Berggebäude.

Wenn ein Bergwerkseigenthümer durch seinen Betrieb einem anderen Berggebäude Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer des letzteren, außer den im allgemeinen Rechte vorgezeichneten Fällen, auch dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können.

§ 121.

Erbstölln.

Die Verleihung neuer Erbstollrechte, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Fortbetrieb verstufter Erbstölln beziehen und deren Verleihung bei dem Bergamte nachzusuchen ist, ist unstatthaft.

Für die bereits bestehenden Erbstölln bleiben die Bestimmungen des VII. Abschnitts des Gesetzes, den Regalbergbau betreffend, vom 22. Mai 1851 in Geltung; ebenso wird rücksichtlich der bei dem Kohlenbergbaue bereits bestehenden Stölln und Wasserhebemaschinen an den Bestimmungen der §§ 9 bis mit 17 und beziehentlich § 29 der Mandate über die Gewinnung der Steinkohlen u. s. w. vom 10. September 1822 und vom 2. April 1830 durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.